

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

Ihr Kontakt
Michael Rudolf
T direkt +41 58 580 35 15
michael.rudolf@swissgrid.ch

Per E-Mail an: energie@bwl.admin.ch

18. November 2021

Stellungnahme Swissgrid zur Vernehmlassung «Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll Swissgrid als nationale Netzgesellschaft ein Monitoringsystem zur Beobachtung der Versorgungslage und der Entwicklungen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft betreiben. Gerne äussern wir uns dazu.

Allgemeine Bemerkungen

Swissgrid begrüsst die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für ein Monitoringsystem zur Beobachtung der Versorgungslage und die Klärung der Kostentragung. Swissgrid hatte ein derartiges Monitoringsystem bereits in den Jahren 2014 – 2017 zuhanden dem Fachbereich Energie betrieben. Dieses Monitoring musste in Folge fehlender rechtlicher Grundlage und damit fehlender Anrechenbarkeit der Kosten jedoch eingestellt werden. In den vergangenen zwei Jahren entwickelte Swissgrid eine webbasierte Analyse- und Reporting-Umgebung, um die Geschehnisse in Netz- und Marktbetrieb zu analysieren sowie den operativen Betrieb zu kontrollieren. Die Erstellung eines Monitoringberichts für die wirtschaftliche Landesversorgung zur Einschätzung der Stromversorgungslage Schweiz würde daher mit erheblichen Synergien realisierbar sein im Vergleich zu einem vollständig neu entwickelten System. Zudem erlaubt die von Swissgrid erstellte Synthese der aktuellen Markt- und Netzsituation sowie der energiewirtschaftlichen Lage eine qualitative Einschätzung der Gesamtlage.

Swissgrid ist entsprechend gerne bereit, dieses Monitoring zuhanden dem Fachbereich Energie zu betreiben, wenn dies Wille des Gesetzgebers und die Kostentragung geregelt ist. Dessen ungeachtet, weisen wir daraufhin, dass der Auftrag von Swissgrid gemäss Art. 20 StromVG der diskriminierungsfreie, zuverlässige und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes ist. Die Versorgungssicherheit als Ganzes ist Aufgabe der Energiewirtschaft. Bund und Kantone haben Rahmenbedingungen zu setzen, damit die Energiewirtschaft ihre Aufgabe optimal erfüllen kann (vgl. BFE, 13. Oktober 2021, «Stromversorgungssicherheit: Rollen und Verantwortlichkeiten in der Schweiz»). Für den Fall einer schweren Mangellage ist der VSE resp. OSTRAL zuständig für

die Vorbereitungsmaßnahmen zur Bewirtschaftung der Elektrizitätsversorgung (vgl. Art. 1 VOEW).

Bemerkungen hinsichtlich der Sicherstellung der Landesversorgung

Der Bund stuft eine Strommangellage (neben der Pandemie) als grösstes Risiko für die Schweiz ein (vgl. z.B. «Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020 – Bericht zur nationalen Risikoanalyse»). Ausgehend von der Identifikation von Risiken ist neben der frühzeitigen Erkennung auch die anschliessende Bewältigung dieser Ereignisse entscheidend. Die Erfahrungen der COVID-19-Pandemie zeigten Handlungsbedarf in den Bereichen Digitalisierung, Datenbearbeitung, Datenverwendung und Datenschutz auf. Aus diesen Erfahrungen sind auch hinsichtlich einer allfälligen Strommangellage Lehren zu ziehen.

Stand heute sind die etablierten Prozesse der OSTRAL-Arbeitsgruppen zur Angebots- und Verbrauchlenkung im Falle einer schweren Mangellage (Bereitschaftsgrad 4) noch nicht vollständig automatisiert. Aufseiten Swissgrid (aufgrund ihrer Rolle als «Zentrale Stelle» der Angebotslenkung während einer OSTRAL-Situation) startet nächstes Jahr ein Projekt zur Automatisierung des Datenaustauschs mit den Systemdienstleistungsverantwortlichen bei einer Mangellage. Damit werden zentrale Grundlagen für die automatisierte Abwicklung der Angebotslenkung geschaffen. Indes sind die Prozesse der Angebots- und der Verbrauchlenkung aufseiten OSTRAL noch nicht in dem Masse gekoppelt und automatisiert, wie dies im Zuge der Digitalisierung (u.a. unter Einsatz von Smart Metern und einheitlicher Formate und Prozesse des Datenaustauschs) möglich wäre. Auch bei den IT-Lösungen (Systemen) sieht Swissgrid noch Verbesserungspotential. Sowohl im Hinblick auf ein Monitoring als auch die Bewirtschaftung einer schweren Mangellage sind deshalb fortlaufend die Möglichkeiten neuer Technologien wie auch die daraus entstehenden Risiken (Datenschutz und Cyberbedrohungen) zu prüfen und Massnahmen zeitnah umzusetzen. Dabei ist aufseiten Bund bzw. in den rechtlichen Grundlagen auch die Anrechenbarkeit der Kosten für die Etablierung und Umsetzung von Massnahmen bzw. neuer Technologien sicherzustellen.

Bemerkungen zu den Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage

Art. 1a Monitoringsystem: Betrieb und Zugriff

Swissgrid verfügt Stand heute über einen Grossteil der für dieses Monitoring erforderlichen Daten. In einem früheren Austausch 2018 hatte Swissgrid vorgeschlagen, eine Bestimmung in die Verordnung aufzunehmen, welche den Datenaustausch regelt («Die Elektrizitätsunternehmen liefern der nationalen Netzgesellschaft die für den Betrieb des Datenverarbeitungssystems notwendigen Informationen»). Vorliegender Vernehmlassungsentwurf enthält keine solche Bestimmung. Swissgrid geht davon aus, dass dies auf Stufe Gesetz zu regeln wäre. Bis eine solche Rechtsgrundlage besteht – wie dies bspw. in den Art. 8b und 17b^{ter} E-StromVG des Mantelerlasses «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» vorgesehen ist – kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Daten, welche für das Monitoring relevant sein können, nicht oder nicht in der wünschenswerten Granularität und Periodizität vorliegen werden. Weiter weisen wir daraufhin, dass seit dem gescheiterten Rahmenabkommen die weitere Teilnahme von Swissgrid an europäischen Fachorganisationen und Plattformen in Frage gestellt ist. Swissgrid kann entsprechend nicht gewährleisten, dass sie auch in Zukunft Zugang zu allen erforderlichen Daten aus dem Ausland erhält.

Bei Daten, welche nicht von Swissgrid oder bspw. einem Dienstleister stammen, stellt sich die Frage, wer für die Gewährleistung der Datenqualität zuständig ist und die dabei entstehenden

Kosten trägt. Betroffen hiervon sind bspw. Füllstandsdaten der Speicherseen oder Daten der Bilanzgruppen. Dieser Punkt bedarf weiterer Klärung.

Art. 1b Monitoringsystem – Datenbearbeitung

Gemäss Art. 1b Abs. 2 ist «*die Weitergabe von Daten aus dem Monitoringsystem nicht zulässig. Ausgenommen ist die Weitergabe durch den Fachbereich Energie an die EICom, an das Bundesamt für Energie und an weitere Behörden des Bundes oder eines Kantons, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen.*» Das von der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) genehmigte «Führungsdokument Kommission OSTRAL» sieht vor, dass ab dem Bereitschaftsgrad 2 bis Bereitschaftsgrad 4 das WL-Monitoring zur Beurteilung der aktuellen Stromversorgungslage auch der Kommission OSTRAL zur Verfügung gestellt wird. Wir bitten deshalb um Prüfung, ob die OSTRAL (Kommission und Stabsstelle) in Art. 1b Abs. 2 zu ergänzen ist oder bereits über die Regelung in Art. 1a Abs. 2 abgedeckt ist.

Gemäss Mantelerlass ist für die Energiereserve nach Art. 8a E-StromVG ein Monitoring vorgesehen, um Knappheitssituationen erkennen zu können (vgl. Botschaft des Bundesrates, Kapitel 3.1.3.3). Auf Basis dieses Monitorings würde es der EICom obliegen, die Energiereserve zum Abruf freizugeben. Nach Auffassung von Swissgrid handelt es sich bei diesem Monitoring nach E-StromVG um das gleiche Monitoring wie gemäss vorliegendem VOEW-Vernehmlassungsentwurf. Für Swissgrid ist jedoch noch nicht ersichtlich, auf welcher Rechtsgrundlage ein Monitoring zuhanden der Energiereserve erfolgen bzw. ob das Monitoring gemäss VOEW dazu verwendet werden kann (vgl. VOEW Art. 1b Abs. 2 erster Satz sowie Art. 2 Abs. 3). Nach Ansicht von Swissgrid bedarf dies weiterer Abstimmung zwischen dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung und dem Bundesamt für Energie bzw. einer Anpassung der VOEW oder des Stromversorgungsgesetzes.

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung im Gasbereich (VOGW):

Die Schweiz verfügt Stand heute über keine grossen Gasspeicher. Mit dem gescheiterten Rahmenabkommen und damit auf unbestimmte Zeit ausbleibenden Stromabkommen ist die Wahrscheinlichkeit gestiegen, dass die Schweiz zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit (insb. im Winter) Gaskraftwerke bauen wird. Trifft eine Knappheitssituation ein, dürfte dies nicht nur die Schweiz, sondern auch die Nachbarländer bzw. weite Teile Europas betreffen. In diesem Fall ist mit steigenden Gaspreisen zu rechnen. Auch Import-/Exportbeschränkungen bei Gas können nicht ausgeschlossen werden. Aus Sicht Swissgrid ist deshalb in Abstimmung mit dem Bundesamt für Energie der Bedarf für eine (Pflicht-)Lagerhaltung von Gas zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swissgrid AG

Yves Zumwald
CEO

Maurice Dierick
Head of Market